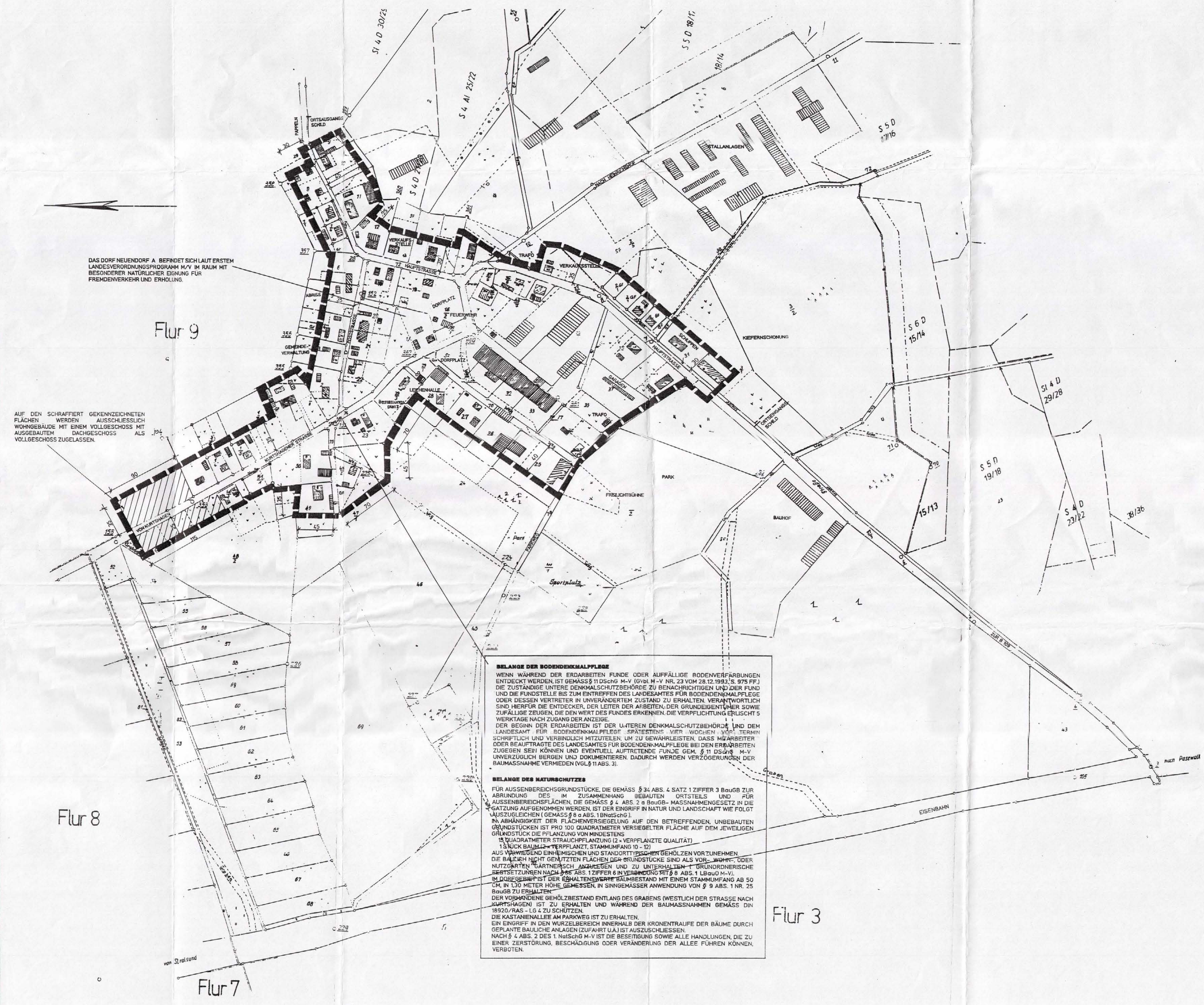




DAS DORF NEUENDORF A BEFINDET SICH LAUT ERSTEM LANDESVERORDNUNGSPROGRAMM M/V IM RAUM MIT BESONDERER NATÜRLICHER EIGNUNG FÜR FREIZEITVERKEHR UND ERHOLUNG.

AUF DEN SCHRÄFFERT GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN WERDEN AUSSCHLIESSLICH WOHNGEBAUDE MIT EINEM VOLLGESCHOSS MIT AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS ALS VOLLGESCHOSS ZUGELASSEN.

BELANGE DER BODENDECKUNGSPFLEGE
WENN WAHREND DER ERDARBEITEN FUNDE ODER AUFFÄLLIGE BODENVERFÄRBERUNGEN ENTDECKT WERDEN, IST GEMÄSS § 11 DSchG M-V (GVBl. M-V NR. 23 VOM 28.12.1993, S. 975 FF.) DIE ZUSTÄNDIGE UNTERE DENKMALSCHUTZBEHÖRDE ZU BENACHRICHTIGEN UND DER FUND UND DIE FUNDSTELLE BIS ZUM ENTRETEN DES LANDESAMTES FÜR BODENDECKUNGSPFLEGE ODER DESSEN VERTRETER IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND ZU ERHALTEN. VERANTWORTLICH SIND HIERFÜR DIE ENTDECKER, DER LEITER DER ARBEITEN, DER GRUNDEIGENTUMER SOWIE ZUFÄLLE ZEUGEN, DIE DEN WERT DES FUNDES ERKENNEN. DIE VERPFLICHTUNG ERGIBT SICH WERKTAGE NACH ZUGANG DER ANZEIGE.
DER BEGINN DER ERDARBEITEN IST DER UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE UND DEM LANDESAMT FÜR BODENDECKUNGSPFLEGE SPÄTESTENS VIER WOCHEN VOR DEM TERMIN SCHRIFTLICH UND VERBINDLICH MITZUTEILEN, UM ZU GEWÄHRLEISTEN, DASS MITARBEITER ODER BEAUFTRAGTE DES LANDESAMTES FÜR BODENDECKUNGSPFLEGE BEI DEN ERDARBEITEN ZUGEGEN SEIN KÖNNEN UND EVENTUELL AUFTRETENDE FUNDSTÄTTE GEM. § 11 DSchG M-V UNVERZÜGLICH BERGEN UND DOKUMENTIEREN. DADURCH WERDEN VERZÖGERUNGEN DER BAUMAßNAHME VERMEIDEN (VGL. § 11 ABS. 3).

BELANGE DER NATURSCHUTZES
FÜR AUSSENBEREICHSGRUNDSTÜCKE, DIE GEMÄSS § 34 ABS. 4 SATZ 1 ZIFFER 3 BAUGB ZUR ABRUNDUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS UND FÜR AUSSENBEREICHSGRUNDSTÜCKE, DIE GEMÄSS § 4 ABS. 2 A BAUGB MASSNAHMENGESETZ IN DIE SATZUNG AUFGENOMMEN WERDEN, IST DER EINGRIFF IN NATUR UND LANDSCHAFT WIE FOLGT AUSZUGLEICHEN (GEMÄSS § 8 A ABS. 1 NdschG).
IN ABHÄNGIGKEIT DER FLÄCHENVERSIEGELUNG AUF DEN BETREFFENDEN, UNBEBAUTEN GRUNDSTÜCKEN IST PRO 100 QUADRATMETER VERSIEGELTER FLÄCHE AUF DEM JEWEILIGEN GRUNDSTÜCK DIE PFLANZUNG VON MINDESTENS 15 QUADRATMETER STRAUCHPFLANZUNG (2 x VERPFLANZTE QUALITÄT) 15 NÜCK BAUMARTEN (PFLANZSTÄNDE, STAMMUMFANG 10-12) AUS VORWIEGEND EINHEIMISCHEN UND STANDORTTYPISCHEN GEHÖLZEN VORZUNEHMEN. DIE BAUMARTEN SIND GEMÄSS § 4 ABS. 2 A BAUGB MASSNAHMENGESETZ IN DIE SATZUNG AUFGENOMMEN WERDEN. EIN EINGRIFF IN DEN WURZELBEREICH INNERHALB DER KRONENTRAUFLE DER BÄUME DURCH GEPLANTE BAULICHE ANLAGEN (ZUFUHR UÄ.) IST AUSZUSCHLIESSEN.
NACH § 4 ABS. 2 DES 1. NdschG M-V IST DIE BESEITIGUNG SOWIE ALLE HANDLUNGEN, DIE ZU EINER ZERSTÖRUNG, BESCHÄDIGUNG ODER VERÄNDERUNG DER ALLEE FÜHREN KÖNNEN, VERBOTEN.
DIE KASTANIENALLEE AM PARKWEG IST ZU ERHALTEN.
EIN EINGRIFF IN DEN WURZELBEREICH INNERHALB DER KRONENTRAUFLE DER BÄUME DURCH GEPLANTE BAULICHE ANLAGEN (ZUFUHR UÄ.) IST AUSZUSCHLIESSEN.
NACH § 4 ABS. 2 DES 1. NdschG M-V IST DIE BESEITIGUNG SOWIE ALLE HANDLUNGEN, DIE ZU EINER ZERSTÖRUNG, BESCHÄDIGUNG ODER VERÄNDERUNG DER ALLEE FÜHREN KÖNNEN, VERBOTEN.

KLARSTELLUNGSSATZUNG MIT ABRUNDUNGEN NACH § 34 ABS. 4 SATZ 1 UND 3 BAUGB
FÜR DAS DORF
NEUENDORF A / GEMEINDE NEUENDORF A

SATZUNG

AUFGRUND DES § 34 ABS. 4 UND 5 DES BAUGB IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1996 (BGBl. I S. 2253, ZULETZT GEÄNDERT DURCH EINGANGSVERTRAG V. 31.08.1990 BGBl. I S. 885, 1122) IN VERBINDUNG MIT § 4 ABS. 2 A BAUGB MASSNAHMENGESETZ IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 6.05.1993 (BGBl. I S. 622) WIRD NACH BESCHLUSSESSATZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG NEUENDORF A VOM 27.04.1995 FOLGENDE SATZUNG FÜR DIE GEMEINDE NEUENDORF A ERLASSEN:

§ 1 GELTUNGSBEREICH
DER IM ZUSAMMENHANG BEBAUTE ORTSTEIL GEM. § 34 ABS. 4 BAUGB UMFAßT DIE GEBIETE, DIE INNERHALB DER IM BEIGEFÜGTEN PLAN (D.F.V. 04/95) EINGEZEICHNETEN ABGRENZUNGSLINIE LIEGEN.
DIESER BEIGEFÜGTE PLAN IST BESTANDTEIL DER SATZUNG.

§ 2 INKRAFTTRETEN
DIE SATZUNG TRIT AM TAGE NACH IHRER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

VERFAHRENSVERMERKE

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUß DER GEMEINDEVERTRETUNG NEUENDORF A WURDE AM 26.12.1994 GEFASST. ER WURDE DURCH AUSGANG VOM 27.05.1994 BIS 30.06.1994 AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL ORTS ÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

NEUENDORF A (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN
DER BÜRGERMEISTER

DEN BETROFFENEN BÜRGERN WURDE DURCH ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 4 J ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 22.12.1994 BIS 27.12.1994 UND DEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE DURCH BETEILIGUNG GEM. § 4 BAUGB GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEBEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE DURCH AUSGANG VOM 7.1.1995 BIS 28.12.1994 AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL ORTS ÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

NEUENDORF A (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN
DER BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG NEUENDORF A HAT DIE STELLUNGNAHMEN DER BÜRGER UND DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 27.04.1995 BEHANDELT, GEPRÜFT UND ABGEWOGEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

NEUENDORF A (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN
DER BÜRGERMEISTER

DIE SATZUNG ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND SATZUNGSTEXT WURDE AM 27.04.1995 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG NEUENDORF A BESCHLOSSEN.

NEUENDORF A (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN
DER BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DER SATZUNG WURDE MIT BESCHIED VOM 4.5.95 12:00 UHR MIT AUFLAGEN ERTEILT.

NEUENDORF A (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN
DER BÜRGERMEISTER

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUß DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 27.04.1995 ERFÜLLT.
DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT SCHRIBEN VOM 1.12.1995 ATTESTIERT.

NEUENDORF A (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN
DER BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DER SATZUNG SOWIE DIE STELLE, BEI DER DIE SATZUNG AUF DAUER WAHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN, SIND VON DER GEMEINDEVERTRETUNG NEUENDORF A DURCH AUSGANG AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL ORTS ÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DABEI IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN HINGEWIESEN WORDEN.

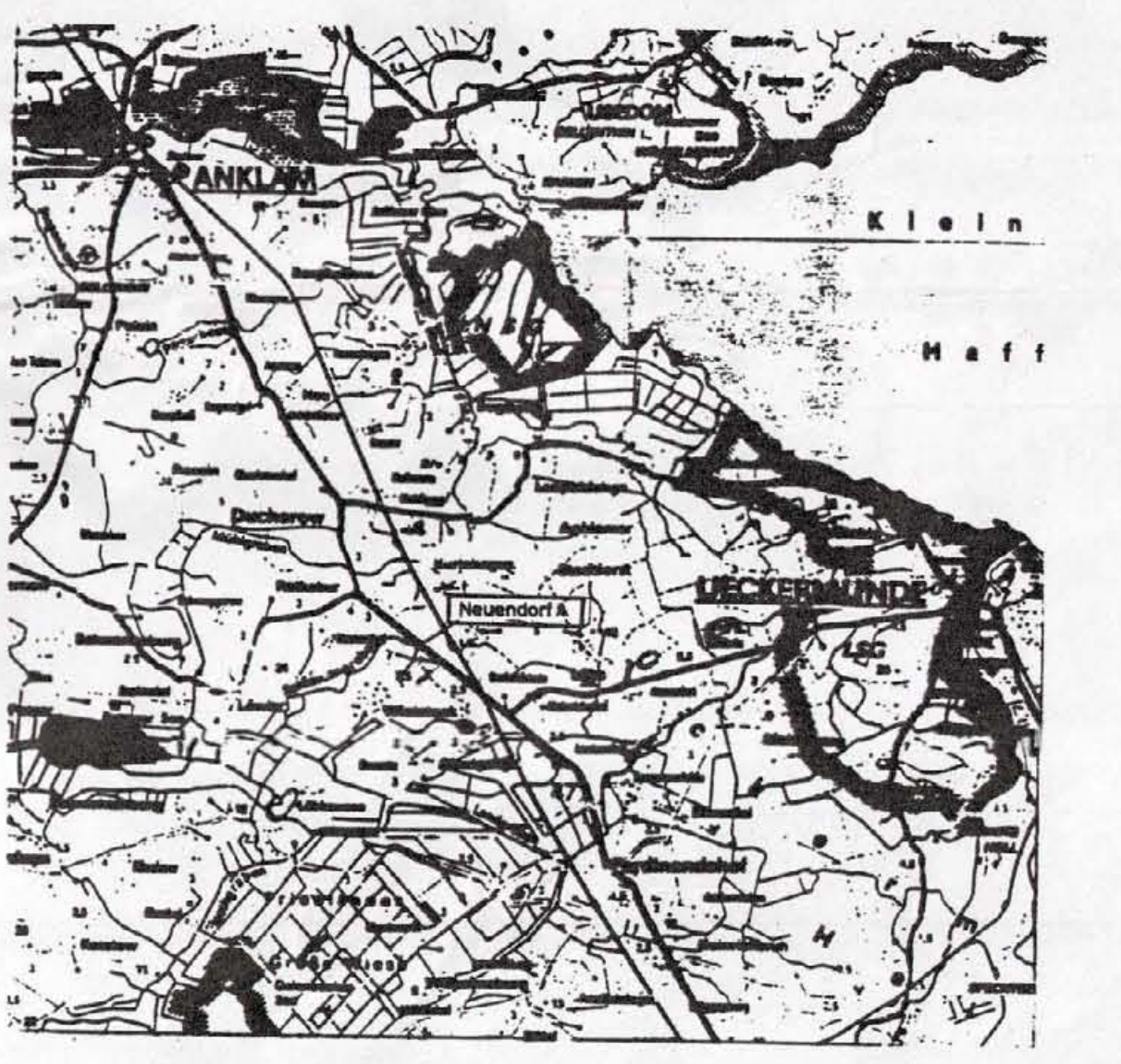
DIE SATZUNG IST AM 20.05.95 IN KRAFT GETRETEN.

NEUENDORF A (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN
DER BÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER SATZUNG
- FLURSTÜCKSNUMMER
- FLURSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE HAUPTGEBAUDE
- VORHANDENE NEBENGEBAUDE
- MASSANGABE IN METERN VON STRASSENABGRENZUNG BZW. GEBÄUDEKANTE BIS GELTUNGSBEREICHSGRENZE
- STRASSE
- WIESE
- WALD
- GARTEN
- FUNKTURM

ÜBERSICHTSPLAN



UFG
UFG
Kommune Neuendorf A
Tel: (03827) 20120 Fax: (03827) 20000
Telefax: (03827) 20120
Telefax: (03827) 20000
Telefax: (03827) 20120
Telefax: (03827) 20000

BAUVORHABEN: KLARSTELLUNGSSATZUNG NEUENDORF A			
BAUHER: GEMEINDE NEUENDORF A			
DARSTELLUNG:			
DATUM:	9/94	BLATT:	1:2000
VERFASST VON:	A. Schütz	GEPRÜFT VON:	
DATUM:	9/95	GEPRÜFT:	